

SATZUNG**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 30.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Immendingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spiel-

hallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3**Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder

bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 obliegt.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse) besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Dieses ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der genutzten Geräte je angefangenem Monat.

(2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 2 ist die Fläche des Veranstaltungsraumes der Spieleinrichtungen. Ausgenommen sind Nebenräume wie Toiletten- und Garderobenräume.

§ 7

Steuersatz

(1)* Die Steuer beträgt für Spielgeräte

1. mit Gewinnmöglichkeit 25 von Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch

a) 84 EUR bei Aufstellung in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

b) 42 EUR bei Aufstellung an einem sonstigen Ort je angefangenem Kalendermonat

2. ohne Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

84 EUR

*) in der Fassung vom 26.11.2018; § 7 Abs. 1 Nr. 1, gültig seit 01.01.2019

b) bei Aufstellung an einem sonstigen Ort 42 EUR

je angefangenem Kalendermonat

3. unabhängig vom Aufstellungsort (§ 2 Abs. 1) für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z. B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, je Gerät und angefangenem Kalendermonat 336 EUR

(2) Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat

in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Der Steuersatz für das Bereithalten einer Spieleinrichtung nach § 2 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht 5,00 EUR/m² Fläche. Maßgebend ist der Flächeninhalt der Räume, in denen mindestens ein Spieltisch aufgestellt ist.

§ 8

Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner (§ 4) bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine unterschriebene Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In der Steueranmeldung sind, getrennt nach Spielgeräten (mit Angabe der

Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufende Nummer und Datum des Zählwerksausdrucks), die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen (Steuererklärung); dabei ist der Steuerbetrag auf volle Euro abzurunden. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, vollständig beizufügen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) Gebrauch gemacht werden.
- (3) Für Spielgeräte nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 2 wird die Steuer monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9

Fälligkeit

Die Steuer ist zu entrichten

- a) bei Steueranmeldungen 10 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat).
- b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer, der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 mit genauer Bezeichnung (einschl. der Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung von Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die von der Gemeinde Immendingen beauftragten Mitarbeiter berechtigt, die Aufstell- und Veranstaltungsorte unentgeltlich zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählerwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. den Erklärungs- und Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 2. den Anzeigepflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 3. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.04.1992 in der Fassung vom 18.05.2009 außer Kraft.

Immendingen, 30.05.2011

gez.
Markus Hugger
Bürgermeister

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1977 durch Einrücken mit ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 03.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, 04.08.2011

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister